

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 113 (2021)

Artikel: Das Zürcher Amt Rüti und die Konfessionsgrenze : eine nachreformatorische Klosterherrschaft in der March
Autor: Niederhäuser, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-976913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Zürcher Amt Rüti und die Konfessionsgrenze – eine nachreformatorische Klosterherrschaft in der March

Peter Niederhäuser

«Ettliche Zinslüth jnn der March [wollen] dem Closter Rütli deheyne Zins mee gebenn, sonnder vor unnd ee die Brieff hierumb verhörenn», so beschrieb der Zürcher Rechenschreiber am 17. November 1560 die Schwierigkeiten des Klosteramts Rüti, in der March Einkünfte einzuziehen.¹

Zinsbriefe würden fehlen oder seien gar nie ausgestellt worden, vielmehr seien die Abgaben einzig in Urbarien eingetragen und bisher «vestennlich gloupt wordenn». Der Widerstand der Zinsleute kam offensichtlich überraschend. Der Rechenschreiber schlug vor, dass die Zürcher Boten an der Tagsatzung in Baden mit den Abgeordneten von Schwyz Kontakt aufnehmen sollten, um diese Zinsfrage gemeinsam zu klären.

Damit waren die Schwierigkeiten aber nicht beseitigt: Im Jahr 1600 wurde ein Verzeichnis von Leibeigenen des Amtes Rüti niedergeschrieben. Unter diesen fanden sich mehrere Personen aus der March, Pfäffikon und der Grafschaft Uznach. Auch hier standen offensichtliche Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Rechtsanspruchs im Vordergrund.² So lehnten einzelne Betroffene «verachtlich» die Rechte und Forderungen Rütis ab.

Diese beiden Hinweise auf besonderes Zürcher Verwaltungsschriftgut lassen aufhorchen. Zum einen wird oft stillschweigend davon ausgegangen, dass nach dem Land-

frieden von 1531 eine ebenso politische wie konfessionelle Grenze gezogen wurde, die einzig in den gemeinsamen Untertanengebieten durchlässig blieb und dort deshalb immer wieder zu Konflikten führte. Angesichts der zerstückelten mittelalterlichen Rechtsverhältnisse überrascht es aber wenig, dass es auch nach 1531 unterhalb der obrigkeitlich-hoheitlichen Ebene keine eindeutige Scheidung der Territorien gab, sondern dass sich Herrschaften und Einflüsse überlappten und einzelne Regelungen immer wieder neu verhandelt werden mussten. Zum anderen wird gerne darauf hingewiesen, dass mit dem Siegeszug der Reformation in Zürich als wichtige Neuerung die Leibeigenschaft aufgehoben wurde. Auch diese Aussage bedarf einer Differenzierung, denn offensichtlich gab es bis weit in die Frühe Neuzeit hinein Eigenleute, die nicht nur zu auswärtigen (Kloster-)Herren gehörten, sondern auch zu Zürcher Adligen und Klosterämtern. Diese Leibherrschaft spielte aus landesherrlicher Perspektive schon länger keine Rolle mehr, bedeutete aber für die Untertanen eine weiterhin spürbare, wenn auch forschungsmässig schlecht untersuchte Einschränkung.³

Das ehemalige Prämonstratenser Kloster Rüti bietet ein anschauliches Beispiel für einen Blick auf die alltäglichen Schwierigkeiten. Wird in den einschlägigen Handbüchern bis in die Gegenwart hinein von einer «Aufhebung» des Klosters Rüti in der Reformation gesprochen, so machen die eingangs erwähnten Quellen zur March deutlich, dass aus Sicht der Güterverwaltung das Kloster weiterhin bestehen blieb, ja dass auch die Bezeichnung «Kloster» weiterverwendet wurde.⁴

Erst im Laufe des 17. Jahrhunderts konnten die mit der Glaubensspaltung und Konfessionalisierung zusammenhängenden herrschaftspolitischen Herausforderungen in der March und in der Grafschaft Uznach mehrheitlich einer einvernehmlichen Lösung zugeführt werden.

Trotz aller Gegensätze verfolgten dabei Schwyz wie Zürich eine Politik, die weit stärker das Mit- als das Gegeneinander betonte. Wie kam es jedoch im Fall des Klosters Rüti zu dieser besonderen Situation, und wie konnte schliesslich eine einvernehmliche Regelung gefunden werden?

¹ StAZH A 142.4, Nr. 185.

² StAZH F II a 374 (siehe auch Anhang). Vgl. auch EA 4/2, S. 164.

³ Eine spürbare Belastung blieben die eingeschränkte Mobilität und vor allem Abgaben beim Tod. Zum Vergleich sei auf die Situation des Klosters Einsiedeln verwiesen: Sablonier, Leibherrschaft; Leibacher, Von der «gerechtigkeit».

⁴ Vgl. Amacher, Rüti, S. 516–517. Zur Klostergeschichte siehe auch Zuppinger, Prämonstratenser-Abtei Rüti; Vögelin, Kloster Rüti; Zeller-Werdmüller, Prämonstratenser-Abtei Rüti; Greminger, Gütergeschichte; Zangger, Grundherrschaft.

Zur späteren Benutzung der Bezeichnung «Kloster» siehe beispielsweise StAZH C II 12, Nr. 785, wo sich die Rats Herren von Zürich im Sommer 1550 als «Kastvoegt, Schirmherren unnd Verwaltere des Closters zuo Rütli» titulierten.

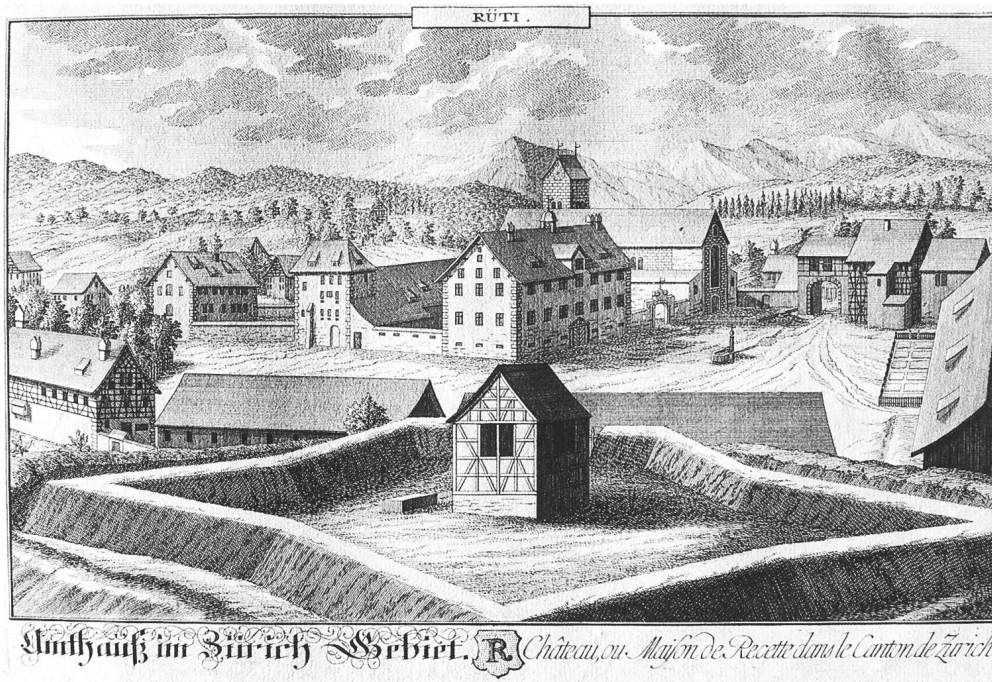


Abb. 1: Das Amtshaus Rüti mit dem ehemaligen Klosterbezirk, Zentrum einer weitläufigen Verwaltung, Kupferstich von David Herrliberger, um 1740. Die Schanze im Vordergrund erinnert an die exponierte Grenzlage des Gebäudekomplexes.

Vom Prämonstratenserkonvent zum Amtshaus

Das Kloster Rüti entstand kurz nach 1200 als Stiftung der Freiherren von Regensburg. Dahinter stand eine Bereinigung konkurrierender adliger Ansprüche im Zürcher Oberland, die auch zur Gründung der Johanniterkomturei Bubikon und der Zisterze Wurmsbach führte.⁵ Gemäss späterer Überlieferung kamen die ersten Chorherren aus Churwalden. Diese bauten rasch einen eindrücklichen Klosterkomplex auf. Während der Konvent personell relativ klein blieb, gewann Rüti nicht zuletzt als Grablege der Grafen von Toggenburg und anderer Adelsgeschlechter an Bedeutung.⁶ Die Nähe zum regionalen Adel brachte zahlreiche, zum Teil umfangreiche Stiftungen. Im Laufe des Spätmittelalters baute das Kloster eine breit abgestützte Herrschaft auf, die von der Thur und dem Zürcher Unterland bis in die March reichte und ganz unterschiedliche Rechte umfasste. Die politischen Verhältnisse förderten zwar den Aufschwung des Klosters, engten aber gleichzeitig seinen Spielraum spätestens dann deutlich ein, als Zürich ab 1400 grosse adlige Herrschaftskomplexe übernehmen und sich als Vormacht im Zürcher Oberland etablieren

konnte. So gelang es dem Konvent auch im engeren Umfeld des Klosters nicht, trotz entsprechenden Bemühungen einen mehr oder weniger geschlossenen Einflussbereich aufzubauen.⁷

Ein auffallendes Standbein der klösterlichen Herrschaft bildeten Kirchen- und Zehntrechte. Nicht weniger als 14 Kollaturen⁸ gehörten zeitweilig zu Rüti, darunter auch vier Gotteshäuser in der March und in der Grafschaft

⁵ Vgl. Eugster, Territorialpolitik.

⁶ Vgl. Vögelin, Kloster Rüti; Illi, Kloster Rüti; Niederhäuser/Sennhauser, Adelsgrablegen.

⁷ Vgl. Zanger, Spätmittelalterliche Grundherrschaft.

⁸ «Das Patronatsrecht [in der Schweiz oft Kirchensatz oder Kollatur genannt] umfasst insbesondere mit dem Präsentationsrecht die Befugnis einer natürl. oder jurist. Person, dem für die Besetzung (Kollatur) eines niederen Kirchenamts zuständigen Bischof einen geeigneten Geistlichen vorzuschlagen, verpflichtet aber zugleich zum Unterhalt der Kirche und des Geistlichen.» (vgl. Thier Andreas, Patronatsrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 24.11.2009, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/009623/2009-11-24/> [Status: 16.9.2021]).

Uznach.⁹ Diese Konzentration entsprach der seelsorgerischen Zielsetzung des Prämonstratenserordens, der einige seiner Chorherren als Leutpriester in Pfarrkirchen einsetzte. Dank der Inkorporation lokaler Gotteshäuser in das Mutterkloster versprochen zudem solche kirchlichen Rechte eine attraktive Mehrung des klösterlichen Vermögens. Dazu gehörte auch der Kirchensatz von Wangen in der March, der dem Konvent Anfang 1407 von Graf Friedrich VII. von Toggenburg gegen eine tägliche Messe am Heilig-Kreuz-Altar geschenkt wurde.¹⁰ Der adlige Wohltäter vergass nicht, darauf hinzuweisen, dass seine Vorfahren in Rüti begraben seien und dass auch er dort den Jüngsten Tag erwarten wolle. Die Inkorporation erfolgte 1425/1426 auf Bitte des Grafen und der Abtei Rüti und wurde mit der Frömmigkeit des Stifters sowie mit Ordensdisziplin, Gastfreundschaft und Kriegsschäden begründet.¹¹ Zum Kirchensatz von Wangen gehörten Abgaben in Nuolen, Altendorf, Siebnen, Schübelbach, Reichenburg und Wägital. Ein Vikar besetzte die Pfarrei, später musste sich Rüti verpflichten, gegen den Willen der Kirchgenossen keinen Ordensgeistlichen einzusetzen.¹² Wangen blieb ein finanziell durchaus interessanter, allerdings isolierter Vorposten Rütis in der March, was wohl mit dazu beitrug, dass der Konvent bereits 1477 den Kirchensatz samt Zehntrechten in Betttau und Käseabgaben aus dem Wägital den Landleuten von Schwyz verkaufte.¹³ Rüti blieb jedoch in der Region begütert. Bei anderer Gelegenheit erhielt Rüti beispielsweise 1353 von Graf Friedrich von Toggenburg V. Zehntrechte in Betttau oder 1358 von Jakob von Luterberg Güter in Siebnen.¹⁴

Rüti stieg vom 13. bis zum 15. Jahrhundert zur zweifellos wohlhabendsten kirchlichen Institution im Zürcher Oberland auf, unterstand jedoch zunehmend der Kontrolle

⁹ Vgl. Amacher, Rüti, S. 508–515.

¹⁰ StAZH C II 12, Nr. 277; siehe auch den Rodel über die Kircheneinkünfte: C II 12, Nr. 276.

¹¹ Die umfangreiche Überlieferung zu dieser Inkorporation findet sich in Regestform in: Urkundenregesten Staatsarchiv Kanton Zürich 5.

¹² StAZH C II 12, Nr. 399 (10.4.1441).

¹³ STASZ, HA.II.602.

¹⁴ StAZH C II 12, Nr. 163; StAZH B I 278, Bl. 424.

¹⁵ Vgl. Niederhäuser, Unruhe. Siehe im folgenden auch Niederhäuser, Das tragische Ende.

Kirchenpatronatsrechte von Rüti in March und Grafschaft Uznach

Bollingen	1229 Schenkung durch Rudolf von Rapperswil und Diethelm von Toggenburg	1537 Tausch mit dem Spital Rapperswil gegen dessen Kirchenrechte in Elgg
Eschenbach	1309 Schenkung durch Kraft und Friedrich IV. von Toggenburg (1328 Inkorporation)	1537 Tausch mit dem Spital Rapperswil gegen dessen Kirchenrechte in Elgg
Schmerikon	1500 Abtrennung von Eschenbach, Teilrechte bei Rüti	1535 Verkauf an die Kirchgenossen in Schmerikon
Wangen	1407 Schenkung durch Friedrich VII. von Toggenburg (1426 Inkorporation)	1477 Verkauf an das Land Schwyz

der Limmatstadt und weckte wohl auch Widerstand und Kritik der Bauern, die sich schon vor der Reformationszeit gegen die Begehrlichkeiten des Konvents stellten. Zu einer Zäsur kam es allerdings erst mit den ländlichen Unruhen in Zusammenhang mit der Zürcher Reformation, als Ende April 1525 eine Bauernschar Rüti besetzte und zu plündern drohte, während Abt Felix Klausener mit Wertsachen und Schriftstücken nach Rapperswil flüchtete, wo das Kloster ein Stadthaus besass.¹⁵ Der Rat der Limmatstadt schickte sofort einen Vertreter ins Oberland und klärte im Juni 1525 mit den verbliebenen Chorherren die Situation. Jene, die als Priester tätig waren, wurden reformierte Geistliche, andere zogen weg. Einzig drei Männer blieben in Rüti, wo sie eine Pfrund bezogen und sich an die Vorgaben Zürichs zu halten hatten, ohne aber besondere Verpflichtungen zu übernehmen. Abt Klausener hingegen wehrte sich von Rapperswil aus mit allen Mitteln gegen den Eingriff Zürichs und bat den Prämonstratenserorden, den Reichstag, den Schwäbischen Bund wie auch die katholischen Orte in der Eidgenossenschaft um Beistand. Endgültig unüberschaubar wurden die Zustände, als der letzte Chorherr in



Abb. 2: Staatsarchiv Schwyz, Urkunde, Nr. 602 (STASZ, HA.II.602). Eine mittelalterliche Güterbereinigung: 1477 verkaufte Rütli für die eher bescheidene Summe von 450 Pfund dem Land Schwyz die Kirche Wangen mit zahlreichen Einkünften, so Zehntrechten zu Betttau und Käseabgaben vom Wägital.

Rüti, Sebastian Hegner, im Frühling 1557 nach Rapperswil flüchtete, sich demonstrativ wieder zum alten Glauben bekannte und als «Conventbruoder des Gotzhaus Rütü» das Kloster wenigstens symbolisch weiterführte.¹⁶ Sein Tod am 10. November 1561 dürfte in Zürich für grosse Erleichterung gesorgt haben. Der Rat hatte zwar 1525 das Kloster in ein Amtshaus umfunktioniert, das auf wirtschaftlicher Ebene die mittelalterliche Institution weiterführte, konnte aber erst 1559 nach einem Vertrag mit Hegner alle Rechte übernehmen und sich nach dem Tod des letzten Chorherrn wirklich im alleinigen Besitz des Klosters sehen.

Amtsverwaltung und Konfessionsgrenze

Der sich über mehrere Jahrzehnte hinziehende Streit um das Kloster und vor allem um die Klostergüter war auch der besonderen Lage von Rütli geschuldet. Der Ort befindet sich etwas mehr als einen Kilometer von der heutigen Zürcher Kantons- beziehungsweise früheren Grafschafts- und Konfessionsgrenze entfernt; nicht wenige Klosterrechte lagen nach der Reformation exponiert auf katholischem Gebiet,

was Zürich eine gewisse Zurückhaltung auferlegte. Das zeigte sich im Streit um die letzten Chorherren von Rütli, als Schwyz seine Einmischung mit einer Klausel der Toggenburger-Jahrzeitstiftung rechtfertigte. Die letzte Gräfin legte darin 1439 fest, dass bei Versäumnissen bei der Fürbitte für die verstorbenen Toggenburger dem Kloster Einsiedeln eine Strafe von stolzen 50 Gulden zu bezahlen sei.¹⁷ Als Zürich Messen und Jahrzeiten aufhob, beanspruchte Schwyz als Schutzherr von Einsiedeln diese Strafgebühr, was die Limmatstadt in eine gewisse Verlegenheit brachte.¹⁸ Das von Zürich immer wieder vorgebrachte Argument, man solle sich an den (Kappeler) Landfrieden halten und einander beim jeweiligen Glauben bleiben lassen, hatte offensichtlich eine bescheidene Überzeugungskraft.¹⁹ Der geflüchtete Chorherr Sebastian Hegner forderte Schwyz vielmehr auf, Einkünfte Rütis auf katholischem Gebiet in

¹⁶ StAZH A 142.4, Nr. 140.
¹⁷ StAZH A 142.4, Nr. 9, 48.
¹⁸ StAZH A 142.4, Nr. 74, 86, 87 (1550/1551).
¹⁹ So zum Beispiel StAZH A 142.4, Nr. 86.

Haft zu legen, um seinen Forderungen Nachdruck zu verleihen. Tatsächlich wurden Ende 1557 Zinsen in Lachen in Arrest genommen.²⁰

Es ist deshalb kein Zufall, dass bereits vor dem eingangs erwähnten Widerstand der Zinsleute 1560 erste Hinweise auf Abgabenverweigerungen in der March auftauchen. So informierte der Amtmann in Rüti 1550 seine Vorgesetzten, dass verschiedene Eigenleute in der Region von Rapperswil die Vorgaben von Rüti missachten würden.²¹ Die Stellung Zürichs wurde auch durch das Verhalten einzelner seiner Exponenten geschwächt: So büsste der Amtmann von Rüti, Rudolf Kolb, wegen Misswirtschaft und Veruntreuung Anfang 1551 seinen Kopf ein, und stand ausgerechnet der neugläubige Prädikant in Rüti, Jörg Stäheli, 1553 in Verdacht, seine Kinder in der March zu versorgen und mit einer Klosterfrau in Rapperswil unziemlichen Kontakt gepflegt zu haben.²² Angesichts der genannten exponierten Lage Rütis und der zahlreichen Einkünfte ausserhalb des eigentlichen Zürcher Territoriums überrascht es wenig, dass der Amtmann von Rüti seine Vorgesetzten wiederholt daran erinnerte, dass man auf eine gute Nachbarschaft angewiesen sei, wolle man seine Rechte auf katholischem Gebiet wahrnehmen.²³ Aus dieser Einsicht heraus musste Zürich Hand zu Kompromissen bieten – was den machtbewussten Ratsherren an der Limmat kaum leicht fiel.

Die Frage, ob mit der Reformation der Prämonstratenserkonvent aufgehoben worden sei oder nicht, führte Anfang 1559 schliesslich zu einem von den drei Orten

Schwyz, Luzern und Glarus gefällten Urteil. Die Hoheit Zürichs über Rüti wurde zwar anerkannt, gleichzeitig aber dem letzten Chorherrn Hegner eine Entschädigung nebst weiteren Zugeständnissen zuerkannt.²⁴ Die über 30 Jahre andauernden Streitigkeiten um die Klostersgüter hatten aber Spuren hinterlassen. Als der Zürcher Amtmann von Rüti, gestützt auf das Urteil von 1559, wieder einmal die Zinsen in der March einziehen wollte, verweigerten die Gotteshausleute ihre Pflicht, solange keine Urkunden vorgewiesen werden konnten. Da jedoch allein ein (veraltetes?) Urbar, nicht aber einzelne beglaubigte Schriftstücke vorhanden waren, sah sich Zürich in der Defensive und suchte den Kontakt zum Schwyzer Rat, um hier eine Lösung zu finden.²⁵ Bevor 1563 ein neues, aktuelles Urbar rechtskräftig wurde, ging der Streit noch eine Zeitlang hin und her. So wurde im Frühjahr 1561 bei der Beratung über das vom Amt Rüti zu verteilende Almosen ausdrücklich auf Bedürftige in der March eingegangen. Der Amtmann solle «Unwürdige» abweisen und nur jene unterstützen, die wirklich Not leiden würden.²⁶

Im Juni 1562 wandte sich der Zürcher Rat erneut an Schwyz und erinnerte den Stand daran, dass man schon 1538 mit dem Vertreter Rütis in der March, Ammann Gugelberg, die Zinsleistungen fixiert habe, ohne dass jemand dagegen protestierte.²⁷ Umso überraschender und befremdlicher sei es, wenn nun die Leute in der March entgegen den Mahnungen von Schwyz ihre Abgaben verweigerten und besiegelte Urkunden zu sehen verlangten, welche solche Zinsen dokumentieren würden. Zürich lehnte diese und andere «Neuerungen» kategorisch ab und bat die Vertreter von Schwyz, zu einer gütlichen Einigung beizutragen. Tatsächlich konnte 1563 endlich ein Sonderverzeichnis zusammengestellt werden mit dem bezeichnenden Titel «Urbarli des Closters Rütli von wegen der Zinnsen jnn der March».²⁸ Wenig diplomatisch hielt die Einleitung fest, dass Rüti «Zinns unnd Güllten jnn der March» habe, was aber von den Zinsleuten bestritten werde. Mit Unterstützung der beiden Schwyzer Räte, Statthalter Martin Güpfer und Jakob Betschart, Landvogt zu Uznach, konnten die («wie von alter her») gültigen Zinsen niedergeschrieben werden, nachdem in Lachen die vorhandenen Urbarien, Bücher und Rödel des Gotteshauses studiert und gebilligt worden waren.²⁹

Damit herrschte für eine Weile Ruhe, bis dann im Jahr 1600 ein Leibeigenenverzeichnis des Amtes erstellt wurde, dessen Einträge einen Hinweis geben auf die Schwierigkeiten, solche Rechte überhaupt geltend machen zu

²⁰ StAZH A 142.4, Nr. 157, 164.

²¹ StAZH C II 12, Nr. 778.

²² StAZH E I 30.104, Nr. 10. Vgl. Niederhäuser, Vom Kloster zum Amthaus.

²³ So zum Beispiel StAZH C II 12, Nr. 1133 (1653). Umstritten war nicht zuletzt die Nutzung der Alp Bo unterhalb des Tössstockes; vgl. beispielsweise den Rechtsspruch von Schwyz und Glarus 1541 (STASZ, HA.II.1002).

²⁴ StAZH C I, Nr. 2382.

²⁵ StAZH A 142.4, Nr. 185.

²⁶ StAZH A 142.4, Nr. 189.

²⁷ StAZH A 142.4, Nr. 194.

²⁸ StAZH A 142.3, Nr. 24. Siehe dazu auch Anhang: Urbar von 1607.

²⁹ Vgl. auch STASZ, HA.III.5, S. 149–150: Kontakt Güpfers zur Äbtissin Ursula Muntprat [Mundprat] von Schänis wegen eines Briefes von Zürich; Problem der Fallabgabe (1553).

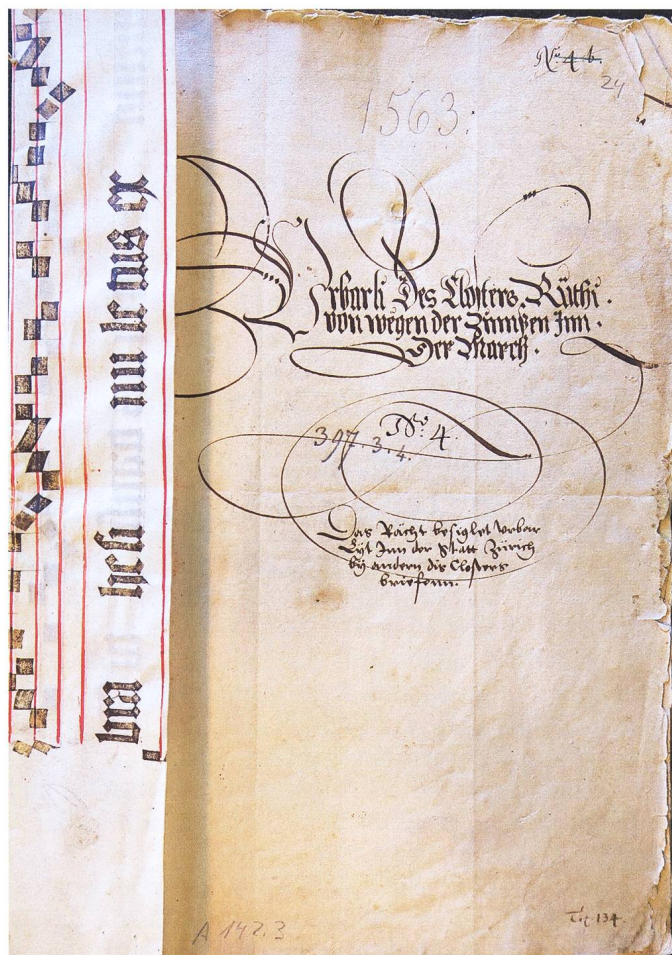


Abb. 3: Staatsarchiv Zürich, Akten, Rütli, Klosteramt (StAZH A 142.3, Nr. 24). Im Zeichen einer Annäherung: Das «Urbark» von 1563 mit einem Verzeichnis der Einkünfte Rütis in der March wurde von Zürich in Zusammenarbeit mit Schwyzer Ratsherren erstellt. Der Pergament-Einband stammt von einer liturgischen Schrift, die nach der Reformation auseinander genommen wurde.

können.³⁰ Nicht immer konnten die Kinder von Eigenleuten eruiert werden. Viele Leibeigene waren arm, weshalb die Fallabgabe beim Tod höchstens teilweise und in Form eines moderaten Geldbetrags eingefordert wurde. Wieder andere wie Jakob Hiestand von Pfäffikon wollten nichts von Abgaben wissen und ignorierten gar «verachtlicher Wyss» Vorladungen vor den Landvogt und Statthalter in Pfäffikon oder vor den Ammann von Rütli, Gugelberg. Umgekehrt hatten die Klosterleute bei der Geburt eines Nachkommen Anspruch auf Wein und Brot, ein altes Symbol der Zugehörigkeit zur klösterlichen «Familie». Ohne eine gewisse

Bereitschaft von Seiten der Untertanen, die Herrschaftsverhältnisse zu akzeptieren, konnte ein Amtmann von Rütli seine personenbezogenen Ansprüche kaum durchsetzen. In der March, aber auch im Zürcher Oberland war Verhandlungsgeschick gefordert. Das galt insbesondere dann, wenn eine konfessionelle Hürde die Ausübung von Herrschaft zusätzlich erschwerte. Davon war nicht allein Rütli betroffen, sondern umgekehrt beispielsweise auch Einsiedeln mit seinem Besitz im Raum Hinwil oder das Damenstift Schänis mit Rechten in Wald oder in Knonau.³¹

Ein gutnachbarlicher Kompromiss

Als sich in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Schwierigkeiten häuften und die Äbtissin von Schänis mit Unterstützung der Schirmorte Schwyz und Glarus ihre Interessen in Zürich geltend machte, war die Limmatstadt über das weitere Vorgehen unsicher. Eine hochrangige Delegation schaute sich Anfang 1651 die einzelnen Streitpunkte an und kam zum Schluss, dass die Probleme zweifellos geregelt werden könnten, dass es aber sicher bald wieder Differenzen gebe («bald widerumb etwas missverstand abgeben und hardurch grosser Kosten und verdriesliche Unglegenheit verursacht werden»)³² Deshalb kam die Idee auf, diese Fragen miteinander zu verknüpfen und eine langfristige Lösung anzustreben. Mit Beistand des Schwyzer Säckelmeisters Franz Reding und des Glarner alt Landammanns Johann Heinrich Elmer war Zürich schliesslich bereit, die Rechte von Rütli in der March gegen die Rechte von Schänis in Wald und Knonau zu tauschen und so für klare Herrschaftsverhältnisse zu sorgen. Während Schänis auf Eigenleute und leibherrliche Rechte verzichtete, trat die Limmatstadt seinerseits unterschiedliche Rechte, Zinsen und Abgaben ab. Gemäss eines speziell erstellten Urbars

³⁰ StAZH F II a 374; siehe Anhang. Zur (schwindenden) wirtschaftlichen Bedeutung der Leibherrschaft siehe den allgemeinen Überblick von Dubler Anne-Marie, Leibheigenschaft, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 13.6.2012, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/008967/2012-06-13/> [Status: 10.6.2021]. Vgl. auch Literatur in Anm. 3.

³¹ Zu Einsiedler Leibeigenen auf Zürcher Territorium siehe Leibacher, Leibeigen. Exemplarisch für die immer wieder aufflackernden Konflikte ist der Streit von 1552, als Zürich, Schwyz und Glarus die Auseinandersetzungen zwischen Schänis und der Gemeinde Knonau zu regeln versuchen (StAZH C I, Nr. 2720; STASZ, HA.II.1054).

³² StAZH C III 12, Nr. 53; StAZH B II 475, S. 6.



Abb. 4: Vergleich zwischen Zürich und dem Stift Schänis wegen des Fallrechts an Leuten zu Wald und in der Herrschaft Knonau, 21.1.1651 (Staatsarchiv Zürich, Weltliche Ämter und Vogteien, Knonau, Landvogtei, StAZH C III 12, Nr. 53). Eine Klärung der Probleme: Unter Einbeziehung der Schirmherren Schwyz und Glarus bot die Äbtissin von Schänis Hand zu einer gutnachbarlichen Einigung. Sie tauschte ihre Rechte auf Zürcher Boden gegen die Einkünfte Rütis in der March und in der Grafschaft Uznach. Für die Parteien siegelten nicht etwa die Orte, sondern stellvertretend Säckelmeister Schneeberger (Zürich), Säckelmeister Franz Reding (Schwyz) und alt Landammann Johann Heinrich Elmer (Glarus).

belieb sich das stattliche jährliche Einkommen auf 5 ¼ Mütt Kernen, 7 Malter Hafer, 33 Pfund und 6 Schilling Geld, 162 Pfund Anken, 30 Käse, 60 Pfund Ziger, 2 Pfund Wachs, 7 ½ Hühner sowie 125 Eier. Alle entsprechenden Schriftstücke wurden übergeben; damit setzten sich beide Parteien in den «Possess». Ammann Gugelberger in Lachen, der bisher für das Amt Rütli die Abgaben einzog, hatte noch den Martini-Zins ins Zürcher Oberland zu liefern. Ein besonderer Punkt betraf die Lehensleute, die sich möglichst ohne Unkosten und Aufwand ihre Lehen vom neuen Inhaber bestätigen lassen mussten. Sowohl Zürich wie Schänis erhielten eine besiegelte Urkunde dieses Tauschvertrags; im Zürcher Archiv findet sich zudem ein Verzeichnis von 18 Urkunden, die 1651 an Schänis übergeben wurden.³³

³³ StAZH C II 12, Nr. 1118: Die vor den 1440er-Jahren ausgestellten Urkunden sind im «roten Buch» aus der Mitte des 15. Jahrhundert eingetragen, einem Kopialbuch mit den Urkunden der wichtigsten Besitztitel Rütis; alle späteren Schriftstücke fehlen hingegen in der Zürcher Registratur. Vgl. auch StAZH C II 12, Nr. 1118 b, c.

³⁴ StAZH C II 12, Nr. 1157. Zu den Besitzrechten an der Alp Bo siehe auch STASZ, HA.II.806 (1503); HA.II.1002 (1541).

³⁵ Vgl. die einzelnen Beiträge in Geschichte Kanton Schwyz 3 sowie Sigg, 17. Jahrhundert. Siehe grundsätzlich die Aufsätze in Schweizerische Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte, 101/2007, im Vordergrund die Beiträge Maissen, Konfessionskulturen; Pfister, Konfessionskonflikte. Zu den Herrschaftsverhältnissen in den «Zwischengebieten» wie der Grafschaft Uznach vgl. auch Holenstein, Herrschaft.

Einige Jahre später wurde unter Schwyzer und Glarner Einflussnahme ein weiterer Zankapfel geklärt. Die Nutzungsrechte der heute sanktgallischen Alp Bo oberhalb von Wald, die unmittelbar an Zürcher Gebiet stösst, sorgte immer wieder für Streit zwischen dem Amt Rütli und der Gemeinde Schmerikon (Grafschaft Uznach). Nach längeren Verhandlungen zeigte sich Zürich 1663 schliesslich bereit, Schmerikon Zehntrechte abzutreten, und erhielt dafür seinerseits Vorteile beim Verkauf der dort hergestellten Milchprodukte.³⁴

Welche Rolle hier der Bauernkrieg von 1653 und der erste Villmergerkrieg von 1656 mit der erfolglosen Belagerung von Rapperswil spielten, bleibt offen. Die Suche nach gutnachbarlichen Lösungen hielt die eidgenössischen Orte nicht von einem gelegentlich konfrontativen Vorgehen ab. Umgekehrt stellten die bäuerlichen Unruhen die obrigkeitliche Durchsetzung von Herrschaftsrechten in zahlreichen Gebieten der Schweiz grundlegend in Frage.³⁵ Es ist aber bezeichnend, dass im Gebiet um den Obersee – ähnlich wie übrigens im Aargauer Reusstal – versucht wurde, das Problem der eng verzahnten und sich überlappenden Herrschaftsrechte anzugehen und – wie im Fall von Rütli und Schänis – einer langfristigen Lösung zuzuführen. In den Bemühungen, solche kontroverse Herrschaftsfragen zu klären, standen sich die Obrigkeiten der eidgenössischen Orte durchaus nahe. Das ist auch deshalb bemerkenswert, weil im vorliegenden Fall die Rechte eines

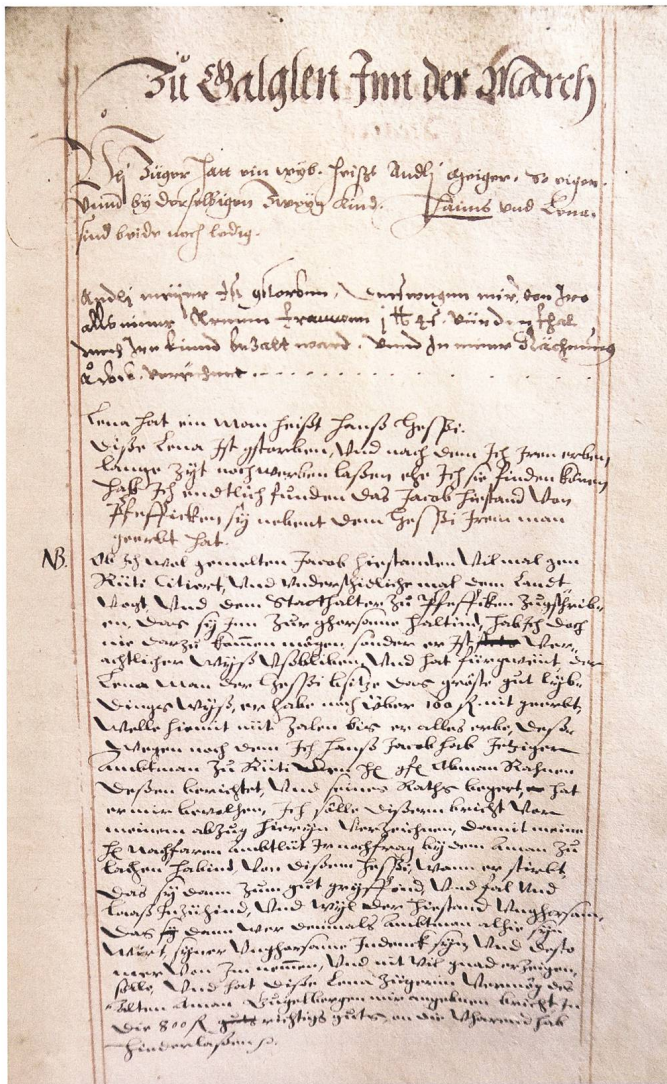


Abb. 5: «Beschreibung der Lybeigenen Luthen des Gottshusses Rütli ... 1600» (Staatsarchiv Zürich, Herrschaftsurbare, Zinsbücher, Amt Rütli, StAZH F II a 374). Die Leibeigenen in Galgenen: Die unterschiedlichen Einträge und Schriften machen deutlich, dass der Zürcher Amtmann sich ab 1600 um eine regelmässige Aktualisierung des Verzeichnisses kümmerte. Ein Notabene bezieht sich auf Jakob Hiestand, der «verachtlicher wyß» die Forderungen Rütis hartnäckig ablehnte.

weiterhin bestehenden Damenstifts den Rechten eines von Zürich gegen Widerstand säkularisierten Männerkonventes gegenübergestellt wurden. Trotz aller konfessionellen Gegensätze überwiegen die Interessen an einem pragmatischen Vorgehen.

Mit dem Anspruch, eine freundschaftliche Regelung zu finden und mögliche Konflikte zu vermeiden, fanden sich Zürich und Schänis mit Hilfe von Schwyz und Glarus Anfang 1651 zu einem Vertrag, der in exemplarischer Weise ein gutnachbarliches Vorgehen aufzeigt. Interessanterweise trat Schwyz hier einzig als Schirmherr des Stifts in Erscheinung und verzichtete darauf, seine eigene Stellung durch den Erwerb der Rechte in der March auszubauen. Wie bereitwillig die Märcbler fortan ihre Abgaben an die Äbtissin leisteten, ist hingegen eine andere Frage.

Anhang

Verzeichnis der Leibeigenen des Amts Rütli, 1600 (Auszug in modernem Deutsch)

(StAZH F II a 374)

Pfäffikon im Schwyzergebiet

Hans Göuwj hat eine Frau, diese heisst Barbeli Werndli; sie haben zwei Kinder, Barbeli und Hans. Diese sind noch ledig. (Nachtrag: das Barbeli ist gestorben)

Nachtrag: Frau und Kinder sind gestorben. Da diese «ein arms vöckli» waren, wurde von den Erben ein Fall von 1 Pfund 12 Schilling verlangt, wurde 1612 verrechnet.

In der March

Dys Schwanbül hat eine Frau, diese heisst Dorli Werndli, zusammen haben sie drei Kinder, Michel, Adeli und Agli. (Nachtrag: Agli ist gestorben; weiter haben sie Töni und Adam, weshalb sie Wein und Brot am 24. Juni 1605 erhalten)

Lena hat einen Mann, Hans Hessi, siehe folgendes Blatt

Zu Galgenen in der March

Uli Züger hat eine Frau, diese heisst Andli Meier, ist eine Leibeigene; sie haben zwei Kinder Hans und Lena, sind beide noch ledig.

Nachtrag 1: Andli Meier ist gestorben; da sie eine arme Frau ist, wird 1 Pfund 4 Schilling samt Fall von ihren Kindern bezahlt, verrechnet 1616.

Nachtrag 2: Lena hat einen Mann, dieser heisst Hans Hessi. Amtmann Keller musste die Erben lange Zeit suchen. Endlich fand er heraus, dass Jakob Hiestand von Pfäffikon sie neben ihrem Mann Hessi beerbt hatte.

Nachtrag 3: Obwohl er den Jakob Hiestand verschiedentlich nach Rüti zitiert und in dieser Sache mehrmals dem Landvogt und Statthalter in Pfäffikon geschrieben hatte, den Hiestand zu Gehorsam anzuhalten, war alles ohne Erfolg. Vielmehr blieb er «verachtlicher wyss» fern und meinte, der Mann der Lena, Hessi habe das grösste Gut; er habe über 100 Gulden nicht geerbt. Er wolle erst bezahlen, wenn er das ganze Erbe erhalten habe.

Der neue Amtmann zu Rüti, Hans Jakob Haab, suchte bei Obmann Rahn Rat. Dieser empfahl ihn, diesen Bericht aufzuschreiben, damit der Nachfolger im Amt beim Amtmann in Lachen nachfragen könne, wann der Hessi gestorben sei, damit sie dann zum Gut greifen und Fall und Lass einziehen können. Man soll sich an die Ungehorsamkeit des Hiestand erinnern und umso mehr von ihm nehmen, ohne viel Gnade zu zeigen. Gemäss dem alten Ammann Gugelberger hat Lena Zügerin 800 Gulden Fahrhabe hinterlassen.

Urbar des Amtes Rüti über Grund- und Erbzins, 1607 (Abschrift von 1708; auf Grundlage von 1563; Auszug in modernem Deutsch)

(StAZH F II a 376)

Bl. 409 bis 418v

Lachen

39 lib 14 ß 11 hl Geld
120 lib Anken
2 Ziger

gibt jährlich jeder dortige Ammann

Ein eigenes kleines Urbar listet auf, welche Pfänder und Personen jährlichen Zins leisten müssen:

Es sei allen zu wissen, dass das Kloster Rüti Zins und Gülten in der March hat, wobei die Zinsleute aber nichts geben wollen, ausser Briefe oder Bücher würden das belegen. Auf die freundliche Bitte von Bürgermeister und Rat von Zürich haben Landammann und Räte zu Schwyz, ihre

getreuen und lieben Eidgenossen, Martin Güpfer, Statthalter, und Jakob Betschart, Landvogt in der Grafschaft Uznach, beide Räte von Schwyz, zu dieser Sache nach Lachen verordnet. Zürich schickte Hans Lux Escher, Rat von Zürich, und Hans Oberkan, Bürger Zürich und derzeitiger Amtmann in Rüti. Diese besuchten alle Zinsleute und zeigten den Schwyzer Boten Urbarien, Bücher und Rödel aus dem Kloster Rüti, um die alten Rechte nachzuweisen.

Die Inhaber dieser Güter sollen künftig jährlich dem Kloster Rüti diese Zinsen ohne weiteren Eintrag ausrichten. Zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten werden die Unterpfänder mit Namen und Anstösser angezeigt:

Betttau

- Uli Schnyder (Haus, Hof und Gut Walenwis)
- Uli Schnyder zu Betttau (Haus, Hof und Gut die früher Jos Schnyder innehatte)
- Rutsch Schnyder (Haus, Hof und Gut Kromen)
- Uli Kessler von Bätttau (Haus, Hof und Gut Walenwis)
- Uli Kessler (ab Weide genannt Thorstel)
- Jos Stadler (Haus, Hof und Gut mit 1½ Kühen Winterung)
- die Kinder von Rutsch Kessler (Gut Büel mit 5 Kühen Winterung)

Siebeneichen (Siebnen)

- Uli Sigrist (Gut Rütihof)
- Prosy von Siebeneich (Haus, Hof und Gut)

Schübelbach

- Thoman Banz (ab Gut Ruthel/Ruodhell)
- Jacob Kuss (ab Haus, Hof und Gut Langenau)

Tuggen

- Hans Bossart (ab Gut Ballerberg/Bolenberg)
- Peter Schmid (ab Gut Ballerberg)
- Heidli Bischoff (Haus, Hof, Wiesen und Weide genannt Orlen)
- Rudolf Aberli (Haus, Hof, Weide und Riedwiese)
- Hans Näff (Haus, Hof und Güter, die teilweise Lienhard Schwyter gehören)
- Uli Kalt (Gut Eggenschwand)

Wagis (Wägital)

- Fridli Müller (Haus, Hof, Wiesen und Weide)
- Athans Aberli (Gut Niederwis)
- Athans Aberli (grosse Wiese)

- Heinrich Schäti (Weide Fulleschli [??])

Altendorf

- Hans Reimann (Gütern Stoglen und Breiten)
- Wolfgang Züger (Haus, Hof und Gut Kühschwendi)
- Jacob Fischmann mit Geschwister (Haus, Hof und Gut Affenberg)
- Jos Schwendimann (Haus, Hof, Gut und Weide)
- Jacob Gugelberger mit Geschwister (Gut Schalchriet/Lachen)

Reichenburg

- Vogt Aberli und Hans Yseli (Güter Hag und Bosikon)

Dabei wurden folgende Regelung abgesprochen: Wer in einem Jahr den Zins nicht leistet, dann soll der Amtmann des Klosters Rüti nach Brauch und Gewohnheit den Zins einziehen. Falls weitere Briefe über Zinsen gefunden werden, sollen diese tot und kraftlos sein. Allein das Urbar ist gültig. Falls die Zinsleute eine gleichlautende Abschrift wünschen, soll man ihnen eine solche geben.

Dies alles wurde abgesprochen und beschlossen im Beisein von Martin Güpfer und Jakob Betschart, Gesandte von Schwyz, die mit ihrem eigenen Siegel das Zeugnis ablegen; 22. Januar 1563

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, HA.II.602

Abt Ulrich und der Konvent des Gotteshauses Rüti verkaufen den Landleuten zu Schwyz für 450 Pfund Häller den grossen und kleinen Zehnten zu Betnow samt 100 und dritthalb Käs von Wägi. Zudem übergeben sie ihnen Kirche und Kirchensatz mit Widem und Lehen der Pfründe der Leutpriesterei zu Wangen, 15.6.1477.

STASZ, HA.II.806

Jost Müller, Untervogt zu Uznach, fertigt im Namen von Schwyz und Glarus den Kauf der Alp Bon [...] aus an Abt Felix von Rüti [...], 25.9.1503.

STASZ, HA.II.1002

Entscheid der Ratsgesandten von Schwyz und Glarus in Uznach über das streitige Holzhaurecht in der Alp Bon des Klosters Rüti, 2.6.1541.

STASZ, HA.II.1054

Vertrag zwischen der Äbtissin von Schänis (Ursula Muntprat) und der Gemeinde Knonau, 21.11.1552.

STASZ, HA.III.5

Ratsprotokolle April 1548–Januar 1556. Edition, <https://query.staatsarchiv.sz.ch/detail.aspx?id=371353> [Status: 16.9.2021].

Zürich, Staatsarchiv

StAZH A 142.3; 142.4

Akten, Rüti, Klosteramt, 1473–1653; 1219–1567.

StAZH A 142.4, Nr. 9

Stiftung einer Messe am Altar einer Kapelle des Klosters Rüti durch Gräfin Elisabeth von Toggenburg, 5.9.1439.

StAZH B I

Bücher, Kopialbücher.

StAZH B I 278

Kopialbuch des Klosters Rüti (Diplomatar von Rüti), 1441–1442.

StAZH B II

Bücher, Stadtbücher und Ratsmanuale.

StAZH B II 475

Ratsmanuale des Natalrats des Unterschreibers, 1651.

StAZH C I

Urkunden, Stadt und Landschaft Zürich.

StAZH C I, Nr. 2382

Spruch im Streit zwischen Sebastian Hegner und der Stadt Zürich um Hegners Ansprüche an das Kloster Rüti, 26.1.1559.

StAZH C I, Nr. 2720

Bartolome Köchli und Batt Bachofen, beide des Rats von Zürich, Dietrich in der Halten, Ritter, alt Landammann, und Marti Güpfer, des Rats von Schwyz und Landvogt der Herrschaft Windegg und Weesen, sowie Caspar Tschudi, des Rats und Seckelmeister in Glarus, vergleichen den Streit zwischen Balthasar Schnyder, Amtsverwalter der Frau Aebtissin Ursula Muntprat in Schänis, und der ganzen Gemeinde Knonau wegen des Hofrodels von Knonau, 21.11.1552.

StAZH C II 12

Urkunden, Klosterämter, Rüti (Prämonstratenser).

StAZH C II 12, Nr. 163

Friedrich, Graf von Toggenburg, schenkt, nachdem Jacob Marschalk, Bürger von Zürich, dem Kloster Rüti drei Zehnten in Bettenu (Betnouw), die er als Lehen von Toggenburg besessen hatte (Zehnt im Feld, Freizehnt und Hofstattzehnten), an das Kloster Rüti verkauft hat, diesem sein Eigentumsrecht daran, 6.5.1353.

StAZH C II 12, Nr. 276

Rodel über die Einkünfte an Kernen, Hafer, Butter, Käse, Geld usw. aus dem Kirchensatz in Wangen, den Graf Fridrich von Toggenburg dem Kloster Rüti geschenkt hat. Es kommen vor Nuolen, Altendorf, Sibeneich, Munchhusen, Schublenbach, Richenburg, Wegi usw., 1406. S.6 Eintrag über Käsebezug am 28. Dezember 1425.

StAZH C II 12, Nr. 277

Fridrich von Toggenburg, Herr zu Brettengow und Tafas, schenkt zum eigenen Seelenheil und dem seiner Vorfahren dem Abt und Konvent des Klosters unserer lieben Frau in Ruti, wo seine Vorde-

ren begraben ruhen und auch er den Jüngsten Tag erwarten will, die Kirchwidem und den Kirchensatz zu Wangen in der March, samt Vogtei, Zehnt, Widmen, Häusern, Rechten, Ehaften usw., 21.1.1407.

StAZH C II 12, Nr. 399

Itall Reding der Ältere, Landammann zu Switz, entscheidet als vom Rat von Schwyz delegierter Schiedsrichter im Konflikt zwischen Abt Johans und dem Konvent des Gotteshauses Ruti (Prämonstratenserorden) einerseits und den Untertanen [d. h. Kirchengenossen] von Wangen in der obern March andererseits [...]. Reding fällt seinen Entscheid in Pfeffikon, das «zuo Switz» gehört, im Beisein von Reinhart [Stahler, Pfarrer] in der Uffnow und Dekan des Dekanats Zürich, und von Heinrich Abbo, Kirchherr von Fryenbach [...]. [Die] Vertreter von Wangen (Ruedi Vogt, Ruedi Schriber, Hanns Suter von Wangen und Ruedi Bosshart von Wyden) [...], 10.4.1441.

StAZH C II 12, Nr. 1118 b

Die Talleute von Wege [d. h. die Leute im Wägital] und die anderen Inhaber von Gütern, die wegen der Kirche von Wangen in der March Abt Johans und dem Konvent des Gotteshauses Rüthi (Prämonstratenserorden) als dem rechtmässigen Kirchherrn von Wangen jährlich Zehntkäse [in Lachen] zu entrichten haben, beurkunden, dass sie sich für die kommenden 10 Jahre von der Zehntpflicht [...] losgekauft haben. [...] Siegel des erbetenen Sieglers Hans Vater, Ammann in der March, angekündigt, 1.6.1457 (Abschrift 1651).

StAZH C II 12, Nr. 1118 c

Johanns Vater, Ammann in der March im Namen der Herren von Schwytz, sitzt in der March mit den neun Geschworenen öffentlich zu Gericht und entscheidet, dass Ruedi Vogt dem Leutpriester von Wangen, Lienhart Toiber, einen Zins von 3 Mütt Kernen ab namentlich genannten Widemgütern (eine Wiese im Oberhof; zwei Äcker, genannt die Geguch, unter Sibeneich; eine Wiese genannt Kurtzal) zu entrichten hat. Siegel von Vater angekündigt, 19.6.1457 [Abschrift 1651].

StAZH C III 12

Urkunden, Weltliche Ämter und Vogteien, Knonau, Landvogtei.

StAZH C III 12, Nr. 53

Gütlicher Vergleich zwischen Zürich und dem Stift Schänis wegen des Fallrechts an Leuten zu Wald und in der Herrschaft Knonau, 21.1.1651.

StAZH E I

Kirchenarchiv, Religions- und Schulsachen.

StAZH E I 30.104

Pfrundakten Rüti, 1525–1795.

StAZH F II a

Finanzarchiv, Herrschaftsurbare, Zinsbücher.

StAZH F II a 374

Amt Rüti: «Beschrybung der Lybeignen Luthen des Gottshusses Rüti ... 1600», 1600.

StAZH F II a 376

Amt Rüti: «Urbarium um des Amts ... Grund u. Erbzinns von A°.1607. Erster Theil», 1708.

Gedruckte Quellen

EA 4/2

Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede: Die Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraume von 1556 bis 1568, Bd. 4/2, bearb. von Joseph Karl Krütli, Bern 1861.

Urkundenregesten Staatsarchiv Kanton Zürich 5

Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich, 5. Band, 1416–1430, bearb. von Peter Niederhäuser, Zürich 2002.

Literatur

Amacher, Rüti

Amacher Urs, Rüti, in: *Helvetia Sacra*, Abteilung IV: Die Orden mit Augustinerregel, Bd. 3, Die Prämonstratenser und Prämonstratenserinnen in der Schweiz, Basel 2002, S. 501–531.

Eugster, Territorialpolitik

Eugster Erwin, Adlige Territorialpolitik in der Ostschweiz. Kirchliche Stiftungen im Spannungsfeld früher landesherrlicher Verdrängungspolitik, Zürich 1991.

Geschichte Kanton Schwyz 3

Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3: Herren und Bauern. 1550–1712, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012.

Greminger, Gütergeschichte

Greminger Rudolf, Die Gütergeschichte der Praemonstratenserabtei Rüti im Kanton Zürich, Affoltern a. Albis 1950.

Holenstein, Herrschaft

Holenstein André, Die Herrschaft der Eidgenossen. Aspekte eidgenössischer Regierung und Verwaltung in den Landvogteien und Gemeinen Herrschaften, in: Lukas Gschwend/Pascale Sutter (Hgg.), *Zwischen Konflikt und Integration: Herrschaftsverhältnisse in Landvogteien und Gemeinen Herrschaften (15.–18. Jh.)*, in: *Itinera*, 33/2012, S. 9–30.

Illi, Kloster Rüti

Illi Martin, Das Kloster Rüti – eine Begräbnisstätte des ostschweizerischen Adels, in: *Eine Ahnung von den Ahnen. Archäologische Entdeckungsreise ins Zürcher Oberland*, Wetzikon 1993, S. 174–177.

Leibacher, Leibeigen

Leibacher Claudio, Leibeigen zwischen Abt und Stadt. Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln auf der Zürcher Landschaft, in: Peter Niederhäuser und Andreas Meyerhans (Hgg.), *Äbte, Amtsleute, Archivare. Zürich und das Kloster Einsiedeln*, in: *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, 76/2009, S. 45–58.

Leibacher, Von der «gerechtigkeit»

Leibacher Claudio, Von der «gerechtigkeit» der Gotteshausleute. Leibherrschaft des Klosters Einsiedeln in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, Lizentiatsarbeit Universität Zürich 2009 (unveröffentlicht).

Maissen, Konfessionskulturen

Maissen Thomas, Konfessionskulturen in der frühneuzeitlichen Eidgenossenschaft. Eine Einführung, in: *Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte*, 101/2007, S. 225–246.

- Niederhäuser, Das tragische Ende
 Niederhäuser Peter, Das tragische Ende des letzten Mönchs von Rüti, in: Peter Niederhäuser/Regula Schmid (Hgg.), *Querblicke. Zürcher Reformationsgeschichten, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, 86/2019, S. 159–163.
- Niederhäuser, Unruhe
 Niederhäuser Peter, Unruhe, Zank und Widerwärtigkeiten? Das Zürcher Oberland als Schauplatz der Zürcher Reformation, in: *Heimatspiegel. Illustrierte Beilage im Verlag von «Zürcher Oberländer» und «Anzeiger von Uster»*, Dezember 2018, S. 89–95.
- Niederhäuser, Vom Kloster zum Amthaus
 Niederhäuser Peter, Vom Kloster zum Amthaus. Die Folgen der Reformation in Rüti, in: *Heimatspiegel. Illustrierte Beilage im Verlag von «Zürcher Oberländer» und «Anzeiger von Uster»*, September 2020, S. 67–71.
- Niederhäuser/Sennhauser, Adelsgrablegen
 Niederhäuser Peter/Sennhauser Raphael, Adelsgrablegen und Adelsmemoria im Kloster Rüti, in: *Kunst + Architektur in der Schweiz*, Nr. 1, 2003/1, S. 29–36.
- Pfister, Konfessionskonflikte
 Pfister Ulrich, Konfessionskonflikte in der frühneuzeitlichen Schweiz. Eine strukturalistische Interpretation, in: *Zeitschrift für Religions- und Kulturgeschichte*, 101/2007, S. 257–312.
- Sablonier, Leibherrschaft
 Sablonier Roger, Leibherrschaft unter freien Eidgenossen. Gotteshausleute des Klosters Einsiedeln in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, in: *Der Geschichtsfreund*, 157/2004, S. 145–179.
- Sigg, 17. Jahrhundert
 Sigg Otto, Das 17. Jahrhundert, in: *Geschichte des Kantons Zürich*, Bd. 2: Frühe Neuzeit – 16. bis 18. Jahrhundert, hg. von Niklaus Flüeler (†)/Marianne Flüeler-Grauwiler, Zürich 1996, S. 282–363.
- Vögelin, Kloster Rüti
 Vögelin Friedrich Salomon, Das Kloster Rüti. Stiftung der Freiherren von Regensberg und Grabstätte der Grafen von Toggenburg, in: *Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, XIV/1862.
- Zangger, Grundherrschaft
 Zangger Alfred, Grundherrschaft und Bauern. Eine wirtschafts- und sozialgeschichtliche Untersuchung der Grundherrschaft der Prämonstratenserabtei Rüti (ZH) im Spätmittelalter, Zürich 1991.
- Zangger, Spätmittelalterliche Grundherrschaft
 Zangger Alfred, Spätmittelalterliche Grundherrschaft und Bauern im Zürcher Oberland, in: Albert Tanner/Anne-Lise Head-König (Hgg.), *Die Bauern in der Geschichte der Schweiz*, Schweizerisches Jahrbuch für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, 10/1992, S. 41–52.
- Zeller-Werdmüller, Prämonstratenser-Abtei Rüti
 Zeller-Werdmüller Heinrich, Die Prämonstratenser-Abtei Rüti, in: *Mittheilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich*, LXI/1897.
- Zuppinger, Prämonstratenser-Abtei Rüti
 Zuppinger Johann Conrad, *Die Prämonstratenser-Abtei Rüti. Beitrag zur Heimatkunde*, Rüti 1894.